VERORDNUNG (EWG) Nr. 1631/69 DER KOMMISSION

vom 20. August 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5) sind die Käufer von Butter, die auf Grund dieser Verordnung verkauft worden ist, zur Verarbeitung der Butter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übernahme verpflichtet. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Verarbeitungsfrist um einen Monat zu verlängern und auf vier Monate festzusetzen.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 setzt die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 933/69 (7), mit der Maßgabe außer Kraft, daß diese jedoch hinsichtlich der auf ihrer Grundlage bereits eingeleiteten Maßnahmen anwendbar bleibt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 sind die Käufer der auf Grund dieser letztgenannten Verordnung verkauften Butter verpflichtet, sie vor dem 29. Juli 1969 zu verarbeiten. Es erscheint erforderlich, die in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 genannte Verarbeitungsfrist auch den Käufern von Butter zu gewähren, die noch auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 verkauft worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 wird die Zahl „3" durch das Wort „vier" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 13*

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch hinsichtlich der auf ihrer Grundlage bereits eingeleiteten Maßnahmen anwendbar, mit Ausnahme der Vorschriften ihres Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b), statt deren die Vorschriften des Artikels 2 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1969, S. 31.
(7) ABl. Nr. L 121 vom 22. 5. 1969, S. 7.